Zusammenfassung

Der Beklagte hat am 27.01.2002 mit seinem Fahrzeug den Gartenzaun des Grundstückes in 4400 Steyr sowie die Thujen beschädigt.

Im Zuge der vom Beklagten selbst vorgenommenen Reparatur des Gartenzaunes hat dieser darüber hinaus Äste der beschädigten Hecke abgeschnitten.

Nachdem die Funktion der Abschirmung und die Funktion der Gestaltung beeinträchtigt sind kann aus sachverständiger Sicht jedenfalls davon ausgegangen werden, dass ein Schaden gegeben ist.

Der Schaden wird sich nicht von selbst schließen.

Wären die Zweige nicht zurückgeschnitten worden, wären die Zweige durch die Reparatur des Zaunes nach hinten gebogen, der Sichtschutz allerdings nach wie vor gegeben.

Es ist zu erwarten, dass die wilde Clematis die Hecke spätestens nach 3 Jahren zur Gänze überwachsen hätte, wenn sie nicht vorher entfernt wird.

Aus fachlicher Sicht ist es kein geeigneter Schadenersatz, die Hecke mit Unkraut überwuchern zu lassen.

Der Sachwert der Thujenhecke bzw. der tatsächliche Wertverlust des Grundstückes durch den Schaden an der Hecke beträgt $\,\in\, 1.106,$ --.

Der Gesamtwert des Naturalersatzes beträgt € 5.568,--.

Werner Münzker

Gartenbauingenieur allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Baumpflege, Gartengestaltung und Friedhofsgärtnerei